

# Deckvertrag 2024

zwischen:

Stefan Schrievers  
Hübeck 7  
41334 Nettetal

Hengst:



**Amazing Hot N Rich, Lebensnummer 1051624, Black Overo**

Lethal White: N/O, HYPP: N/N, HERDA: N/N, GBED: N/N, PSSM: N/N, MH: N/N,  
IMM: N/N, Dom White: N/W20 Dun nd1/nd2

und (Besitzer der Stute):

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Name der Stute: \_\_\_\_\_

Nummer: \_\_\_\_\_

Eine Kopie des Originalpapiers liegt als Anlage bei.

Die Stute hat keine Papiere.

Haftpflichtversicherung: \_\_\_\_\_

Versicherung/Nummer: \_\_\_\_\_

## § 1 Deckbedingungen

1. Die Decktaxe beträgt 950,00 Euro zzgl. anfallender Nebenkosten. Die Decktaxe ist sofort mit Abschluss des Deckvertrages fällig. Mehr-Stutenrabatt: Bei der Bedeckung einer weiteren Stute im gleichen Jahr verringert sich die zweite Decktaxe um 200,00 €.
2. Die Zahlung der Decktaxe berechtigt zur Inanspruchnahme des vereinbarten Hengstes für das gebuchte Jahr.
3. Bei Zahlungsverzug besteht kein Anspruch auf Bedeckung.
4. An Turnierwochenenden ist kein Frischsamen verfügbar.
5. Der Hengst ist für 2024 in das Futurity Cash Programm des PHCG einbezahlt. Es wird nicht zugesichert, dass der Hengst im Folgejahr in bestimmte Futurity Programme einbezahlt wird.
6. Die Abgabe von Frisch- und Kühlsperma ist limitiert. Frisch - und Kühlsperma ist bis Ende Mai erhältlich. Nach vorheriger Absprache ist evtl. auch noch ein späterer Termin möglich. Das Versenden von Kühlsperma ins EU Ausland ist erst ab einer Anzahl von min. drei sich dort befindlichen Stuten möglich.
7. Gewünschter Deckmonat: \_\_\_\_\_
8. Sollte der Hengst sterben oder aus einem anderen Grund nicht zur Verfügung stehen, wird dieser Vertrag aufgehoben und alle Parteien sind von weiteren Verpflichtungen entlastet. Sollte der Samenversand wegen Krankheit und Ableben nicht möglich sein, wird die Decktaxe zurückerstattet. Bei TG -Sperma wird dem Stutenbesitzer 80,00 € pro Besamungsdose zusätzlich berechnet. Die TG -Sperma Versandkosten werden dem besamenden Tierarzt direkt von der versendenden Station in Rechnung gestellt. Der Hengsthalter übernimmt keine Haftung für den Transport des Spermas. In der Decktaxe sind keine weiteren Serviceleistungen inbegriffen, eventuell anfallende Tierärztkosten für die Stute sind vom Stutenbesitzer zu tragen.

9. Über die erfolgte Bedeckung wird ein Stallion Breeding Report (Deckschein) ausgestellt. Die Bescheinigung wird nach der Geburt des Fohlens und nach Zahlung der Decktaxe zzgl. Nebenkosten zugestellt. Zur ordnungsgemäßen Ausstellung des Deckscheins ist die Vorlage des Abstammungsnachweises in Kopie notwendig.

10. Art der Bedeckung

Frischsamenübertragung (Anmeldung 24h vor Besamung erforderlich)

Gefriersamen (TG - Sperma)

Kühltamen (Anmeldung 48h vor Besamung erforderlich)

11. Nebenkosten (Absamen, Versand, Fahrtkosten, Stutenunterbringung, etc.) sind nach Absprache mit Saskia Moeskops und/oder Stefan Schrievers zu entrichten.

Die Zahlung der Decktaxe erfolgt:

in bar

durch Überweisung bis spätestens \_\_\_\_\_ auf das Konto

Stefan Schrievers, Volksbank Krefeld

IBAN DE27 3206 0362 2103 3120 20

BIC GENODED1HTK

## § 2 Gesundheitsnachweise

1. Die Stute muss aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Tupferprobe und Influenza-Impfung sind notwendig.
  2. Eine tierärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Bedeckung nicht älter als drei Wochen sein.
  3. Es werden nur gesund erscheinende Stuten zur Bedeckung angenommen. Der Hengsthalter behält sich vor, eine Stute in schlechter Verfassung abzulehnen.
  4. Der Stutenbesitzer ist verpflichtet, Krankheiten oder Untugenden der Stute dem Hengsthalter unaufgefordert mitzuteilen.
  5. Die Stute darf mindestens hinten keine Eisen tragen.
  6. Folgende Besonderheiten der Stute müssen beachtet werden: \_\_\_\_\_
-

### § 3 Unterbringung der Stute

1. Pensionskosten:  
Die Pensionskosten betragen pro Tag \_\_\_\_\_ Euro.  
Die Pensionskosten enthalten \_\_\_\_\_
2. Bei einem längeren Aufenthalt sind die Pensionskosten jeweils monatlich zum \_\_\_\_\_ zu begleichen.
3. Voraussichtliches Ankunftsdatum der Stute: \_\_\_\_\_

### § 4 Lebendfohlengarantie

1. Der Hengsthalter gewährt eine Lebendfohlengarantie. Die Lebendfohlengarantie gilt, wenn die Stute nicht aufnimmt, resorbiert, eine Totgeburt hat oder das Fohlen nicht älter als 24 Stunden wird (tierärztliche Bescheinigung erforderlich).
2. Der Anspruch auf Neubedeckung wegen Lebendfohlengarantie kann nicht abgetreten, verkauft oder weitergegeben werden. Der Anspruch ist nicht auf eine andere Stute übertragbar.
3. Um den Anspruch auf die Lebendfohlengarantie geltend zu machen ist eine gültige Virusabortimpfung erforderlich. Die Stute muss zuchttauglich, sachgerecht gehalten und keinerlei medizinischen Eingriffen unterzogen worden sein. Der Anspruch ist im Zweifelsfall durch ein tierärztliches Attest zu belegen.
4. Ist der Anspruch berechtigt, hat der Züchter (Rechnungsempfänger) Anspruch die Stute in:  
 dieser oder  
 der darauffolgenden Decksaison  
für 3 Rosseyklen erneut zu besamen, ohne dafür Decktaxe zahlen zu müssen. Die Stute muss bis spätestens \_\_\_\_\_ wieder zur Bedeckung gebracht werden.
5. Die Lebendfohlengarantie erlischt, wenn der Hengsthalter nicht innerhalb von 14 Tagen über die Fehlgeburt oder den Tod des Fohlens informiert wird und eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.
6. Lebendfohlengarantie bedeutet nicht, dass der Hengsthalter dem Züchter ein lebendes Fohlen garantiert.
7. Nebenkosten sind bei Nachbedeckung vom Stutenbesitzer zu tragen.

## **§ 5 Haftungsausschluss**

1. Der Hengsthalter haftet nicht für Fremdstuten. Davon ausgenommen sind grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Das gilt für alle Unfälle, Krankheiten, Verletzungen, Tod der Stute oder eines Fohlens bei Fuß. Auch für Schäden, die beim Deckakt an der Stute oder am Begleitpersonal entstehen haftet der Hengsthalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von sich selbst oder seinen Helfern. Für eingestellte Stuten trägt der Hengsthalter nicht das Risiko der Tierhalterhaftung. Der Stutenbesitzer bleibt im Rahmen des § 833 BGB als Tierhalter verantwortlich.
2. Der Hengsthalter verpflichtet sich, die Stute bestens zu betreuen, artgerecht unterzubringen und die Deckung ordnungsgemäß durchzuführen.

## **§ 6 Sonstiges**

1. Außer den in diesem Deckvertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden keine sonstigen Vereinbarungen getroffen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Deckvertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.
3. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Hengsthalters.
4. In der Turniersaison steht der Hengst nicht durchgehend zur Verfügung.
5. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

---

Ort / Datum  
Unterschrift Stutenbesitzer/in

---

Ort / Datum  
Unterschrift Hengsthalter